

Merkblatt zu den Anforderungen
eines Antrags auf Verleihung der Bezeichnung
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Stand: 23.8.2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung Versicherungsrecht ergeben sich aus der Fachanwaltsordnung (FAO), deren aktuelle Fassung Sie auch auf den Internet-Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) finden.

1. Ihr Antrag muss neben dem Nachweis über die erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 14a FAO) auch einen aussagekräftigen Nachweis über die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung im Fachgebiet erworbenen besonderen praktischen Erfahrungen enthalten (§ 5h FAO). Dies ist die Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO.

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse wird in der Regel durch die Teilnahme an einem entsprechenden Fachlehrgang und dessen erfolgreichen Abschluss geführt.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO).

2. Im Interesse einer effektiven Bearbeitung bittet der Fachausschuss Versicherungsrecht, die gem. § 6 Abs. 3 FAO vorzulegenden Fall-Listen entsprechend dem anliegenden Muster zu gestalten – dessen letzte, freie Spalte ist für Bemerkungen des Ausschusses gedacht – und bei der Beschreibung Ihrer Tätigkeit auch anzugeben, für welche der beteiligten Parteien Sie tätig waren.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.04.2013 sind sämtliche in dieser Fall-Liste aufgeführten Fälle vom Fachausschuss (und Kammervorstand) zu gewichten. Darüberhinaus ist in jedem einzelnen Fall konkret festzustellen, welche Rechtsfrage innerhalb des dreijährigen Nachweiszeitraumes (drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung) bearbeitet worden ist, um dem Fachausschuss eine Zuordnung zu den Fachgebieten und Teilbereichen des Fachgebietes zu ermöglichen.

Im Abschnitt "Gegenstand" führen Sie deshalb bitte sorgfältig aus, welche Rechtsfrage des Falles Sie innerhalb des Nachweiszeitraumes behandelt haben.

Auch wollen Sie bitte berücksichtigen, dass nach einhelliger Auffassung das Durchsetzen/Abwehren von Schadenersatzansprüchen gegen/für den Haftpflichtversicherer des Schädigers ebenso wenig wie das reine Prämieninkasso für einen Versicherer keine besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts erfordern. Entsprechende Tätigkeit ist deswegen allenfalls dann geeignet, auf diesem Gebiet besondere praktische Erfahrung zu vermitteln, wenn besondere versicherungsrechtliche Probleme erörtert wurden.

Des Weiteren kann bei einer Tätigkeit als Unterbevollmächtigter zweifelhaft sein, ob der entsprechende Fall eigenständig bearbeitet wurde. Gemäß § 5 Abs. 1 FAO muss der Antragsteller die praktischen Fälle „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ bearbeitet haben.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen des Fachausschusses.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten.

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Ein Durchschnittsfall wird in der Regel mit dem Faktor "1" gezählt.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Darüberhinaus können Sie Auflagen zur ergänzenden Antragsbegründung erhalten und aufgefordert werden, Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

3. Ihr Antrag wird bearbeitet, sobald Sie die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr von 200,00 € eingezahlt haben.

Nach Antragseingang teilt Ihnen die Geschäftsstelle im Hinblick auf § 23 FAO die Zusammensetzung des Ausschusses mit.

Gemäß § 32 BRAO ist der Vorstand gehalten, im Regelfall innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Fachausschuss für Versicherungsrecht